

UNSERE STIMMEN

Empfehlungen „Arbeitsintegration für Geflüchtete“

Diese Empfehlungen von „Unsere Stimmen“ sollen helfen, eine Optimierung der Arbeitsintegration für Geflüchtete zu unterstützen und einen besseren Kontakt und Kooperation zwischen Adressat*innen, Betreuer*innen und Arbeitgebenden zu fördern.



National Coalition
NCBI
Building Institute
SUISSE SCHWEIZ

UNSERE STIMMEN

Viel zu oft wird über, statt mit Geflüchteten gesprochen und entschieden

„Unsere Stimmen“ ist ein Partizipationsprojekt von NCBI Schweiz, das 2019 als Pilot im Kanton Zürich startete. Rund 35 Geflüchteten haben sich getroffen, vier für sie wichtige Themen ausgewählt, sich dazu weitergebildet, sich mit Fachpersonen getroffen und Empfehlungen dazu erarbeitet. Damit bringen sie ihre Stimme in die Diskussion ein, um die Inklusion zu fördern. Diese Empfehlungen werden weiterentwickelt und im Rahmen von verschiedenen Anlässen sowie an selbst organisierten Hearings an die Öffentlichkeit und zu Entscheidungsstragenden gebracht.

Die teilnehmenden Geflüchteten wohnen hauptsächlich im Kanton Zürich und stammen aus den drei aktuell wichtigsten Fluchtländern für die Schweiz: Syrien, Eritrea und Afghanistan. Die vier ausgewählten Themen sind Schule/Bildung, Arbeitsintegration, Sozialhilfe und Abgewiesene Asylsuchende. 2020 starteten zusätzliche „Unsere Stimmen“-Projekte, einerseits im Kanton Zug/Schwyz, Aargau, in der Stadt Biel und andererseits für junge Geflüchtete unter dem Namen „Junge Stimmen“, das in der Deutschschweiz durchgeführt wird.

Weitere Informationen sind zu finden unter: www.ncbi.ch/unsere-stimmen

Vorschläge für Verbesserungen der Empfehlungen sowie Fragen können an unserestimmen@ncbi.ch geschickt werden.

ARBEITSINTEGRATION FÜR GEFLÜCHTETE

Um sich in der Schweizer Gesellschaft gut eingliedern zu können, ist neben sprachlicher und schulischer Integration der Einstieg in einen Beruf bedeutend. Nicht nur kann dies zur vollkommenen Ablösung von der Sozialhilfe führen, sondern auch zu psychischer Stabilität. Die Arbeitsintegrationsprogramme sind eine wichtige Unterstützung bei dieser Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Viele dieser Programme laufen erfolgreich, trotzdem kommt es immer wieder zu Missverständnissen oder Problemen zwischen den Klient*innen, Betreuer*innen und Arbeitgebenden. Die untenstehenden Empfehlungen sollen helfen ein besserer Kontakt und Kooperation zu fördern.

Es gibt dank der Integrationsagenda viele Weiterentwicklungen und mehr Ressourcen für die Arbeitsintegration der Geflüchteten im Kanton Zürich. Vieles wird erfolgreich umgesetzt, es gibt aber auch Situationen, die optimiert werden könnten. „Unsere Stimmen“ möchte die Erfahrungen und Empfehlungen der Betroffenen konstruktiv in die Angebotsgestaltung einbringen.

Die Integration durch den Arbeitsmarkt ist nicht ohne Herausforderungen. Das Schweizer Ausbildungssystem und die Teilhabe am Arbeitsmarkt erfordern besondere Anstrengungen für jugendliche und erwachsene Geflüchtete sowie für Beratende, Arbeitsintegrationsangebote und Arbeitgebende.

Die Kantone und Gemeinden wie auch die spezialisierten Angebote, die Arbeitgebenden und ihr Personal ergreifen Massnahmen und betreiben bereits grosse Anstrengungen, um eine gelingende Integration von Geflüchteten zu ermöglichen und die Arbeitsmarktpartizipation für sie erfolgreich zu gestalten – aber es gibt immer wieder auch Lücken, Missverständnisse und Konflikte. Zum Beispiel wird die Motivation der Geflüchtete geprüft, ohne dass sie verstehen, wie man in der Schweiz Motivation aufweist: In einer Diktatur zeigt man Motivation, indem man gehorcht, nicht auffällt und auf Befehle wartet; in der Schweiz durch Eigeninitiative und aktives Engagement. Die Bemühungen sind je nach Kanton oder Angebot unterschiedlich. Der Zugang zu diesen Angeboten und die Beratung unterscheiden sich je nach Gemeinde.

Wir empfehlen, dass der Kanton oder die Zivilgesellschaft die Gemeinden und die Betroffenen über mögliche Massnahmen informieren und alle dazu ermutigt, diese effektiv zu nutzen.

Diese Empfehlungen sollen helfen, eine Optimierung der Arbeitsintegration zu unterstützen.

„Unsere Stimmen“ dankt dem Kanton Zürich, der Stadt Zürich und dem Bund für die finanzielle Unterstützung.

Übersicht Empfehlungen „Arbeitsintegration für Geflüchtete“

Folgend werden die 11 von „Unsere Stimmen“ erarbeiteten Empfehlungen kurz dargestellt. Ab Seite 5 werden sie ausführlicher und mit Verweisen beschrieben.

Empfehlungen 1, 3, 5, 7, 10, 11 und wurden von „Unsere Stimmen“ als prioritär gekennzeichnet.

Beratung

- 1 Berater*innen sollen sich für geflüchtete Klient*innen einsetzen und sie über ihre Rechte aufklären (*Zuständigkeit: Beratende*)
- 2 Um Abbrüche bei der Arbeitsintegration zu vermeiden: Mehr Informationsmöglichkeiten wie Schnuppern und Mitbestimmung für Geflüchtete (*Zuständigkeit: Beratende*)
- 3 Mehr und längere Unterstützung für Geflüchtete bei der (Lehr-)Stellensuche (*Zuständigkeit: Beratende, Kanton*)
- 4 Mehrsprachige Informationen über Arbeitsintegrationsangebote (auch Kurzvideos); die Teilnahme an reinen Beschäftigungsprogrammen ohne regelmässige oder weiterführende Schulung soll in der Regel nicht länger als 3 bis 6 Monate dauern (*Zuständigkeit: Arbeitsintegrationsprogramm, „Unsere Stimmen“*)

Praktikum/Lehre

- 5 Mehr Transparenz darüber, wie die Teilnahme an einem Praktikum zu einer Lehre oder Arbeitsstelle führt; dieser Weg soll nicht zu lange dauern (*Zuständigkeit: Arbeitgebende und Beratende*)
- 6 Der Weg vom Praktikum bis zum Lehrbeginn (und anschliessend bis zum Lehrabschluss) soll unterstützt werden (*Zuständigkeit: Arbeitgebende und Beratende*)
- 7 Rechtzeitige, unabhängige Beratung, wenn Arbeitsintegration nicht zum nächsten Schritt führt (*Zuständigkeit: Arbeitsintegrationsprogramme, Fachstelle Integration: neues Angebot*)

N-Ausweis und Beschäftigungsprogramme

- 8 Das Warten auf den Asylbescheid¹ soll kürzer dauern und die Zeit für regelmässige Deutschkurse² für Geflüchtete mit N-Ausweis verwendet werden (*Zuständigkeit: Bund, Gemeinden*)
- 9 Beschäftigungsprogramme sollen auch Deutschunterricht anbieten (*Zuständigkeit: Gemeinde*)

¹ Das Warten auf den Asylentscheid für neulich Angekommene soll laut dem Bund seit Frühling 2019 gekürzt werden; die Umsetzung muss überprüft werden. Für früher Angekommene sind Wartezeiten von mehreren Jahren nicht aussergewöhnlich.

² Der Zugang zu Basiskursen für Asylsuchende (mit Ausweis N) besteht im Kanton Zürich seit dem 1.5.2019. Die Gemeinden müssen die Asylsuchenden dafür anmelden und die Reisespesen bewilligen. Jeder Kanton regelt das selbst.

- 10 Geflüchtete, Arbeitgebende und Behörden müssen über den neuen, erleichterten Zugang zur Arbeit ohne Bewilligung (nur Meldepflicht) von Menschen mit F- und B-Bewilligungen informiert werden. Für N-Flüchtlinge soll der Kanton bereitwilligen Arbeitgebenden entgegenkommen³ (*Zuständigkeit: Kanton*)

Qualifizierung

- 11 (Auch abgebrochene) ausländische Ausbildungen der Geflüchteten sollen besser anerkannt werden; fachkundige Beratung für Betroffenen ist nötig. (*Zuständigkeit: Kanton, Bund, Hochschulen*)

³ Arbeitsbewilligungen sind für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge (F- und B-Bewilligungen) abgeschafft. Es gibt nur noch die Meldepflicht von Arbeitgebenden; der Kanton überprüft dann die gemeldeten Erwerbstätigkeiten. Siehe: <https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsbedingungen/meldeverfahrenvaflue.html>
Für Asylsuchende gilt die Bewilligungspflicht immer noch.

Ausführende Empfehlungen

Beratung

1 Berater*innen sollen sich für geflüchtete Klient*innen einsetzen und sie über ihre Rechte aufklären.

(Zuständigkeit: Beratende)

Problem 1: Geflüchtete sind abhängig von Arbeitgebenden und kennen ihre Rechte nicht. Wenn es zu einem Problem mit dem Arbeitgeber resp. der Arbeitgeberin kommt, geben Berater*innen des Arbeitsintegrationsprogramms diesen meistens Recht. Ein Beispiel wurde erwähnt, in dem ein Arbeitgeber bei seinem Empfehlungsschreiben geschrieben hat, dass der Klient immer zu spät gekommen sei, was aber nicht stimmte. Weiteres Beispiel: Man weiss beispielsweise nicht, dass Motivation überprüft wird und wie man Motivation zeigen soll. So entstehen Missverständnisse, Konflikte und Abbrüche (siehe Empfehlung 4).

Empfehlung 1: Berater*innen sollen sich für ihre Klient*innen einsetzen und sie zu der richtigen Stelle weiterleiten (nicht zu RAV, Arbeitsamt), da diese in der schwächeren Position sind, und der Regelstruktur nicht zu schnell Glauben schenken. Mindestens sollen Klient*innen Gehör bekommen und über ihre Rechte, Pflichten und Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden. Auch Arbeitgebende sollen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Referenzen – wie Zeugnisse – können angefochten werden, wenn man diese nicht „wohlwollend“ und fair findet. Geflüchtete sollen von den Berater*innen über dieses Recht informiert und bei allfälligen Beschwerden unterstützt werden.

2 Um Abbrüche bei der Arbeitsintegration zu vermeiden: Mehr Informationsmöglichkeiten wie Schnuppern und Mitbestimmung für Geflüchtete.

(Zuständigkeit: Beratende)

Problem 2: Die Kooperation zwischen Beratenden und Geflüchteten ist nicht immer gewährleistet: es braucht dafür Mitbestimmung bei der Arbeitsintegration. Bei der Einteilung in ein Arbeitsintegrationsprogramm fehlt oft die Möglichkeit, selbst mitzubestimmen, da die Beratenden (Arbeitsintegrationsprogramme und fallführende Stellen) zu oft ohne eine informierte Beteiligung der Betroffenen entscheiden. Diese Entscheidungen sind sehr wichtig für die Zukunft der Geflüchteten und Missverständnisse oder Falscheinteilungen können zu Konflikten und Ressourcenverschwendung beim Abbruch führen. Ein Weg zur Konfliktlösung bei der Arbeitsintegration fehlt oft.

Empfehlung 2: Die Kooperation zwischen Beratung und Geflüchteten ist der Schlüssel. Es soll in Erinnerung gebracht werden: In der Lehre brechen rund 1/3 aller Lernenden – nicht Geflüchtete – frühzeitig ab. Das sind grosse Entscheidungen, die geeignete Schutzmechanismen für alle Parteien nötig machen. Beratende sollen sich genug Zeit mit den Geflüchteten nehmen, um das System zu erklären (z.B. anhand von Bildern oder Videos) und auch darauf hinweisen, dass der Klient oder die Klientin sich selber bei anderen Stellen über die Arbeitsintegration informieren sollen, um diese wichtige Entscheidung zu treffen. Es soll üblich sein, dass man bei einer solchen Einteilung schnuppern darf bzw. sich nach einer Probezeit umentcheiden kann – so wie bei anderen Praktika und Ausbildungsgängen. Wer in der Arbeitsintegrationsmassnahme unzufrieden ist, soll zu einer geeigneten Beratungs- bzw. Schlichtungsstelle gehen bzw. vom Programm dorthin geschickt werden können, um eine Eskalation oder gar einen Abbruch zu vermeiden.

3 Mehr und längere Unterstützung für Geflüchtete bei der (Lehr-)Stellensuche.

(Zuständigkeit: Beratende, Kanton)

Problem 3: Stellensuche ohne Unterstützung.

Bei der Stellensuche selber wird oft zu wenig geholfen. Es reicht manchmal nicht aus, nur zusammen mit dem resp. der Berater*in ein Motivationsschreiben zu erstellen. Der*die Klient*in fühlt sich hilflos und überfordert und versteht oft nicht, wieso sie bei einem Arbeitsintegrationsprogramm sind und wie sie zu einem Praktikum oder einer Lehrstelle kommen sollen. Es gibt grosse Hürden inklusive Diskriminierung (Herkunft, Hautfarbe, Kopftuch).

Empfehlung 3: Manche brauchen mehr Unterstützung bei der Lehrstellensuche. Die Begleitung sollte den ganzen Prozess durchlaufen, sodass Der*die Klient*in nicht überfordert wird. Die Qualität der Begleitung soll bei den Arbeitsintegrationsangeboten intern und extern kontrolliert und transparente Standards gesetzt und eingehalten werden.

Der Kanton soll eine unabhängige Stelle zur Verfügung stellen, die von Geflüchteten bei Schwierigkeiten bei der Arbeitsintegration kontaktiert werden kann.

4 Mehrsprachige Informationen über Arbeitsintegrationsangebote (auch Kurzvideos); Teilnahme an reinen Beschäftigungsprogrammen ohne regelmässige Schulung soll in der Regel maximal 3 bis 6 Monate dauern.

(Zuständigkeit: Arbeitsintegrationsprogramm, „Unsere Stimmen“)

Problem 4: Klare Information über Arbeitsintegrationsangebote fehlen.

Die Unterschiede zwischen Praktikum, Schnuppern, „sozialer Arbeit“⁴, Beschäftigung, Vorlehre, Lehre, Attest-Lehre usw. sind oft zu wenig bekannt. Dies führt zu Missverständnissen und falschen Erwartungen, wenn der*die Klient*in beispielsweise nicht versteht, was seine resp. ihre Möglichkeiten und mögliche weitere Schritte sind. Warum verdient man nichts? Warum muss man Tätigkeiten erledigen, die nicht mit bezahlter Arbeit zusammenhängen? Es besteht ein Widerspruch: Beschäftigung darf nicht mit dem primären Arbeitsmarkt konkurrieren, d.h. Beschäftigungsarbeit kann nicht direkt in eine Anstellung führen! Betroffene werden zu wenig aufgeklärt und verstehen so die Erwartungen und Grenzen der Angebote, die sie besuchen, nicht. Man weiss beispielsweise nicht, dass die Motivation überprüft wird und wie man Motivation zeigen soll. So entstehen Missverständnisse, Konflikte und Abbrüche.

Manchmal besuchen Geflüchtete Beschäftigungsprogramme (wie aufräumen im Wald, Recycling, Möbel-Umzug usw.) über längere Zeit und werden nicht weiter gefördert, da die Programme selber entscheiden, dass die Geflüchteten nicht genügend auf die Arbeitsintegration vorbereitet sind. Es kommt ihnen manchmal so vor, als ob die Programme ihre Teilnehmenden eher behalten als fördern möchten oder als ob die Fallführenden die Beschäftigung als Massnahme gegen vermeintliche Faulheit einsetzen.

Empfehlung 4: Die Unterschiede, Erwartungen und Möglichkeiten der Angebote sollen bei der Beratung nicht nur auf Deutsch, sondern auch in der Herkunftssprache erklärt werden. Das könnte z.B. schriftlich und mittels Kurzvideos im Internet geschehen.

Beschäftigung, die nicht direkt zur Arbeitsintegration führt, soll in der Regel nicht länger als 3 Monate mit möglicher Verlängerung auf 6 Monate dauern.

⁴ Viele Geflüchtete benutzen den Begriff „soziale Arbeit“ für Beschäftigung und Praktika, also für Arbeit ohne ein normales Lohn.

Praktikum/Lehre

5 Mehr Transparenz darüber, wie Teilnahme an einem Praktikum zu einer Lehre oder Arbeitsstelle führt; dieser Weg soll nicht zu lange dauern.

(Zuständigkeit: Arbeitgebende und Beratende)

Problem 5: Praktika führen zu oft nicht zu einer Lehre bzw. einer Anstellung.

Zu oft führt ein Praktikum nicht zu einer Lehrstelle, sondern es wird um nochmals 6 Monate oder ein Jahr beim gleichen Betrieb verlängert. Die Erfahrungen zeigen, dass oft die Chance auf einen Wechsel des Praktikumsbetriebs nicht besteht - und damit auch der Schutz vor einer möglichen Ausbeutung des Praktikumsverhältnisses nicht gewährleistet ist.

Empfehlung 5: Geflüchtete und Praktikumsleitende sollen über die Erwartungen für ein Praktikum informiert werden und wissen, wo sie bei Integrationsschwierigkeiten Rat holen können. Eine Standortsbestimmung nach 50-70% der vereinbarten Zeit soll klar die Leistungen und Erwartungen sowie die nächsten Schritte dokumentieren. Praktikant*innen sollen verstehen, welche Schritte sie unternehmen können, um ihre Chancen auf einen Eintritt in eine Lehre zu verbessern. Arbeitgebende, die in der Tat nur Praktika anbieten, aber zu selten diese zu einer Lehre oder Arbeitsstelle entwickeln lassen, sollen nicht mehr empfohlen werden.

6 Der Weg vom Praktikum bis zum Lehrbeginn (und anschliessend bis zum Lehrabschluss) soll unterstützt werden.

(Zuständigkeit: Arbeitgebende und Beratende)

Problem 6: Der Weg von Praktikum zum Lehrabschluss ist oft zu lange.

Oft dauert der Weg vom Deutschkurs über ein Praktikum, eine Vorlehre, eine EBA Attestlehre zum Lehrabschluss 7 Jahre oder länger. Manche werden vom Sozialamt gebremst, wenn sie nach Abschluss EBA eine EFZ-Lehre anhängen möchten. So bleibt man abhängig im Tieflohnssegment.

Empfehlung 6: Das Ziel ist Qualifizierung ohne Überforderung. Wo Schwächen erkannt werden oder Mobbing beginnt, sollen Nachhilfe oder andere Formen der Unterstützung angeboten werden. Die Arbeitsintegration ist nicht mit einem Praktikums- bzw. Lehrvertrag abgeschlossen! Vielmehr soll weiter Beratung und Unterstützung für Lernende und Arbeitgebende angeboten werden, da auch bei den Nichtgeflüchteten rund 1/3 der Lehrverträge frühzeitig abgebrochen werden.

7 Rechtzeitige, unabhängige Beratung, wenn Arbeitsintegration nicht zum nächsten Schritt führt.

(Zuständigkeit: Arbeitsintegrationsprogramme)

Problem 7: Begrenzung der Dauer von Arbeitsintegrationsprogrammen.

Arbeitsintegrationsprogramme können ohne Aussicht auf eine Lehre Jahre dauern. Das führt zu Frustration und Abbrüchen.

Empfehlung 7: Wenn die Teilnahme an der Arbeitsintegration nicht rechtzeitig zu einem nächsten Schritt führt, soll eine unabhängige Standortbestimmung stattfinden, um den Fortschritt und die Hindernisse auszuwerten. Beispielweise: Wer nach 10 Monaten in einem Arbeitsintegrationsprogramm oder Praktikum keine Anschlusslösung hat, soll an eine Beratungsstelle eingeladen werden, um eine Standortbestimmung zu machen und nächste Schritte einzuleiten.

N-Ausweis und Beschäftigungsprogramme

8 Das Warten auf den Asylentscheid soll kürzer dauern und die Zeit für regelmässige Deutschkurse für Geflüchtete mit N-Ausweis verwendet werden.

(Zuständigkeit: Bund, Kantone, Gemeinden)

Problem 8: Beim Warten auf einen Entscheid geht viel Zeit für die Arbeitsintegration verloren. Wer einen N-Ausweis hat und manchmal 3 Jahre oder länger auf einen Entscheid wartet, verliert wertvolle Zeit für Spracherwerb, Ausbildung und Chancen auf Integration. Zudem besteht für die Menschen mit N-Ausweis kaum eine Chance, an einem Arbeitsintegrationsprogramm teilzunehmen. Die politischen Gründe sind nachvollziehbar, trotzdem verursacht das Mehrkosten und belastet die Betroffenen psychisch erheblich. Manche Organisationen und Gemeinden bieten trotzdem gratis Deutschkurse für Menschen mit N-Ausweis an, da sie wissen, dass die meisten bleiben werden. Die Situation ist von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich.

Empfehlung 8: Der Bescheid müsste schneller gefällt werden, die Geflüchteten sollten nicht so lange in der Unsicherheit sein. Während des Wartens sollen gratis Deutschkurse durch Freiwillige angeboten und Reisekosten dafür von der Gemeinde bezahlt werden. Eine sinnvolle Tagesstruktur und Begegnungsmöglichkeiten sollen überall ermöglicht werden, nicht nur in vereinzelt Gemeinden und in den Grosstädten.

9 Beschäftigungsprogramme sollen auch Deutschunterricht anbieten.

(Zuständigkeit: Gemeinden)

Problem 9: Keine Beschäftigungsprogramme ohne Sprachförderung. Manchmal werden Geflüchtete statt in Deutschkurse in Beschäftigungsprogramme eingeteilt, obwohl ohne Sprachförderung eine Integration kaum möglich ist. Manche Beschäftigungsprogramme bieten kaum Möglichkeiten, Deutsch zu lernen, da man unter sich ohne Deutschsprachige Arbeit erledigt, die nicht zu einer beruflichen Qualifikation führt, was weiter demotiviert.

Empfehlung 9: Wenn möglich, soll Deutschunterricht vor der Beschäftigung erfolgen. Alle Beschäftigungsangebote sollen Sprachförderung beinhalten. Die Investition in die Sprache lohnt sich für alle. Sprache ist der Schlüssel zur Integration.

10 Geflüchtete, Arbeitgebende und Behörden müssen über den neuen erleichterten Zugang zur Arbeit ohne Bewilligung (nur Meldepflicht) von F- und B-Flüchtlingen informiert werden. Für N-Flüchtlinge soll der Kanton bereitwilligen Arbeitgebenden entgegenkommen.

(Zuständigkeit: Kanton)

Problem 10: Arbeitsbewilligungen für Menschen mit F- und N-Status. Der Bund und die Kantone haben die Bewilligungspraxis für Menschen mit F- und B-Bewilligungen seit Januar 2019 erleichtert. Das ist bei den Betrieben zu wenig bekannt. Weiter bestehen erhebliche Schwierigkeiten mit den Behörden für Arbeitgebende, die Menschen mit N-Status anstellen möchten.

Empfehlung 10: Arbeitgebende und Behörden müssen über den neu erleichterten Zugang zu Arbeitsbewilligungen für Menschen mit F- und B-Bewilligungen (unentgeltliche Meldepflicht statt Bewilligungspflicht) informiert werden. Der Begriff „vorläufige Aufnahme“ ist irreführend

und deshalb ein unnötiges Hindernis für Ausbildungen und Anstellungen, da die meisten Menschen langfristig in der Schweiz bleiben. Dies soll sorgfältig erklärt werden, bis dieser Aufenthaltsstatus ersetzt wird.

Der Kanton soll bereitwilligen Arbeitgebenden, die jemanden mit N-Status anstellen wollen, entgegenkommen und Arbeitsbewilligungen erteilen.

Qualifizierung

11 (Auch abgebrochene) ausländische Ausbildungen der Geflüchteten sollen mehr anerkannt werden; fachkundige Beratung der Betroffenen ist nötig.

(Zuständigkeit: Kanton, Bund, Hochschulen)

Problem 11: Bisherige Bildung und Erfahrung wird zu wenig berücksichtigt.

Geflüchtete, die vorher studiert oder einen Beruf erlernt haben, werden oft bei einer fehlenden Anerkennung ihrer Vorkenntnisse blockiert und frustriert. Sie sind aber Ressourcen für die Schweiz, die zu wenig Beachtung bekommen.

Empfehlung 11: Nicht nur Ausbildungen und Berufserfahrung, sondern auch wegen Flucht abgebrochene Ausbildungen haben einen Wert und sollen berücksichtigt werden. Eine sorgfältige Abklärung der Anschlussmöglichkeiten soll gewährleistet werden. Spezialisierte Beratung ist dabei nötig, insbesondere wenn Dokumentation oder offizielle Anerkennung fehlt.

*Vorschläge für Verbesserungen de
Empfehlungen sowie Fragen können an
unserestimmen@ncbi.ch geschickt werden.*

„Unsere Stimmen“ ist ein Partizipationsprojekt von NCBI Schweiz

Weitere Informationen und Empfehlungen zu den Themen Schule/Bildung, Abgewiesene Asylsuchende und Sozialhilfe sind zu finden unter:

Webseite: www.ncbi.ch/unsere-stimmen

Instagram: [unsere_stimmen_ncbi](https://www.instagram.com/unsere_stimmen_ncbi)

Email: unserestimmen@ncbi.ch

NCBI Schweiz
Alte Landstrasse 93a
8800 Thalwil

044 721 10 50
office@ncbi.ch

www.ncbi.ch

National Coalition
NCBI
Building Institute
SUISSE SCHWEIZ